

39. 1. Welche Behörde vertritt in Preußen den Justizfiskus gegen Entschädigungsklagen aus § 4 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen?

2. Ist die allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 23. März 1885, betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung, eine revisible Rechtsnorm?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. Februar 1908 i. S. G. (Rl.) w. preuß. Justizfiskus (Bekl.). Rep. VI. 192/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Anspruch auf Entschädigung aus dem Gesetze vom 20. Mai 1898 ist bei dem Landgerichte zu erheben, wo sich der Sitz der Behörde befindet, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten (§ 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, § 18 R.F.D.). In Preußen wird gemäß der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 23. März 1885 (Just.-Min.-Bl. S. 119) „in bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, der Fiskus, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, durch die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Oberlandesgericht vertreten, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat, zu deren Geschäften die der Beteiligung des Fiskus an dem Rechtsstreite zugrunde liegende Angelegenheit gehört“.

Über die Auslegung dieser Verfügung herrscht unter den Parteien Streit.

Die nächste Frage, ob sie ein Gesetz sei, auf dessen Verletzung die Revision gestützt werden kann (§ 549 Abs. 1 B.P.D.), ist zu bejahen. Gesetz im Sinne der Zivilprozeßordnung ist jede Rechtsnorm (§ 12 Einf.-Ges. zur B.P.D.), d. i. jede Vorschrift des objektiven (nicht Vertrags-) Rechtes. Die Verfügung hat objektives Recht geschaffen, wenn sie nach den Grundsätzen des preussischen Staatsrechts über die Quellen des öffentlichen Rechts in gültiger Weise zustande gekommen ist (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 13 S. 215). Sie gründet sich auf § 2 des preussischen Gesetzes vom 14. März 1885 (G.S. S. 65), wo unter Aufhebung des Art. 86 des Ausf.-Ges. zum G.W.G. bestimmt ist, daß der Justizminister die Anordnungen darüber erlasse, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, zu erfolgen habe. In der Begründung zu dem unverändert vom Landtag angenommenen Gesetzentwurfe heißt es: es erscheine nicht geraten, die Bestimmung der zur Vertretung berufenen Behörden durch das Gesetz im voraus festzulegen, weil ihre Auswahl durch wechselnde Verwaltungsnormen und durch etwaige Änderung in der Organisation der Behörden bedingt sei (Druckf. des Abg. Haus. XV. Legisl.-Per. 3. Session Nr. 8). Der Gesetzgeber hat sich hiernach auf einem Gebiete, das an sich seiner Regelung vorbehalten war, seiner Recht setzenden Macht begeben und diese Macht dem Justizminister übertragen. Die Verfügung hat auch inhaltlich die Bedeutung und die Wirkung eines Gesetzes: sie ist nicht bloß eine Anweisung an die Behörden, sondern sie bestimmt mit verbindlicher Kraft für alle Staatsangehörigen den allgemeinen Gerichtsstand des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung im Sinne des § 18 B.P.D. . . .

In der Sache selbst ist nicht zu verkennen, daß die sprachliche und sachliche Fassung der Verfügung Schwierigkeiten für die Frage

darbietet, wo die Justizbehörde ihren Sitz hat, zu deren Geschäften die Angelegenheit gehört, die der Beteiligung des Fiskus an einem Entschädigungsprozesse nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zugrunde liegt.

Mit den Vorinstanzen ist zu prüfen, welches diese Angelegenheit ist.

Das Berufungsgericht hat die gemäß § 5 des Gesetzes über den Antrag des Klägers auf Entschädigung vom Justizminister getroffene Entscheidung als diese Angelegenheit angesehen, zumal da erst durch sie dem Kläger der Rechtsweg eröffnet worden sei. Das Landgericht dagegen findet in der ursprünglichen Verurteilung, der nachträglichen Freisprechung und dem die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung des Klägers aussprechenden Beschlusse (§ 4 des Gesetzes) die Grundlage der Beteiligung des Justizfiskus, über die vom Justizminister nur der Höhe nach entschieden werde.

Im wesentlichen ist der Meinung des Landgerichts beizutreten.

Das Gesetz vom 20. Mai 1898 gewährt den im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen unter gewissen, im Gesetze bestimmten Voraussetzungen einen privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung für den ihnen durch die Strafvollstreckung erwachsenen Vermögensschaden gegen den Bundesstaat, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war (§§ 1, 2, 3 des Gesetzes). Über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird durch einen der Anfechtung durch Rechtsmittel nicht unterliegenden Beschluß des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts entschieden (§ 4 des Gesetzes). Sobald dieser Beschluß dem Freigesprochenen zugestellt ist, stehen die wesentlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung und damit für die Beteiligung des Fiskus an dieser Angelegenheit fest.

Das nach § 5 des Gesetzes sich nunmehr angliedernde Verfahren bei der Justizverwaltung mit der Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde ist für die Beteiligung des Fiskus nur insofern von Belang, als der Berechtigte in bestimmten Ausschlussfristen den Anspruch bei der Justizverwaltung anbringen, und soweit er sich bei ihrer Entscheidung nicht beruhigt, mittels gerichtlicher Klage verfolgen muß. Wird der Klageweg beschritten, so verliert die Entscheidung jede Bedeutung für den Rechtsstreit. Wenn es in § 5 Abs. 3 des

Gesetzes heißt: „Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig.“ So ist damit nichts anderes gesagt, als daß die Entscheidung dem Rechtswege vorherzugehen habe. Im Rechtsstreite selbst handelt es sich um keine Anfechtung der Entscheidung, sondern um eine völlig selbständige Entschädigungsklage. Hieraus ergibt sich, daß nicht die Entscheidung des Justizministers, sondern der dem Freigesprochenen durch die Freisprechung und den im Anschlusse daran ergangenen Beschluß erwachsene Entschädigungsanspruch gegen die Staatskasse die Angelegenheit darstellt, die der Beteiligung des Fiskus am Rechtsstreite zugrunde liegt.

Der über diesen Anspruch zu führende Rechtsstreit schließt sich an den Beschluß des freisprechenden Gerichts an, woraus folgt, daß der Oberstaatsanwalt, in dessen Bezirke dieses Gericht seinen Sitz hat, zur Vertretung des Fiskus berufen ist. Das Gericht, das den Kläger freigesprochen und durch Beschluß die Staatskasse für verpflichtet erklärt hat, ihn zu entschädigen, ist die Strafkammer zu Duisburg. Der Fiskus wird daher von dem Oberstaatsanwalt zu Düsseldorf, zu dessen Bezirke das Landgericht in Duisburg gehört, vertreten, und mit Recht ist die Klage gegen ihn erhoben worden.“ . . .